Heimatverein Kallinchen e.V.

Satzung

Der Heimatverein Kallinchen e.V. ist eine Vereinigung von Einwohnern und interessierten Gästen, denen die Gestaltung der kulturellen Infrastruktur von Kallinchen am Herzen liegt.
Der Verein fühlt sich der Gemeinde Kallinchen und der Region um den Motzener See mit ihrer Gegenwart, Historie und Natur verbunden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 1
Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, die Förderung der Jugend sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten in der Gemeinde Kallinchen.
Das historische Schulhaus der Gemeinde Kallinchen soll hierbei als kultureller Mittelpunkt dienen. Zu diesem Zweck ist mit der Gemeinde Kallinchen ein entsprechender Mietvertrag zu vereinbaren.

Der Satzungszweck soll für Bürger aller Altersgruppen verwirklicht werden, insbesondere durch:

- Veranstaltungen auf allen Gebieten von Kunst und Kultur, die Gestaltung und Organisation kultureller Höhepunkte, auch in Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen der Gemeinde Kallinchen oder der Region,

- Ausstellungen der bildenden Künste, der Fotografie sowie zur örtlichen und regionalen Historie,

- Initiierung und Förderung von Zirkeln und Interessengruppen der Musik, des Tanzes, der Literatur, der Malerei und Grafik sowie anderer Formen kreativer Gestaltung,

- Mitwirkung bei der Aufarbeitung der Ortsgeschichte durch Archivarbeit und Chronik, durch Sammlung von historischen Zeugnissen sowie den Aufbau einer Heimatstube oder anderer musealer Sammlungsformen,

- Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bürger für Erhalt, Schutz und Verschönerung von Natur und Umwelt sowie Mobilisierung der Bürger zur aktiven

Satzung

Heimatverein Kallinchen e.V.

Inhaltsübersicht

Aufgaben und Ziele	§ 1
Name und Sitz	§ 2
Mitgliedschaft	§§ 3, 4
Rechte und Pflichten	§§ 5, 6
Mitgliederversammlung	§§ 7, 8
Vorstand	§§ 9, 10
Rechnungsprüfer	§ 11
Arbeitskreise	§ 12
Geschäftsjahr	§ 13
Beitragsordnung	§ 14
Satzungsänderung	§ 15
Auflösung des Vereins	§ 16
Selbstlose Tätigkeit und Verwendung der Mittel	§§ 17, 18
Nichtbegünstigung	§ 19
Vermögen bei Auflösung	§ 20
Bankverbindung	§ 21

Mitwirkung bei freiwilligen Arbeiten dabei, wie die Unterstützung bei der Errichtung eines Naturlehrpfades im LSG,

- Öffentlichkeitsarbeit u.a. zum Erhalt von Denkmälern.

§ 2
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kallinchen".
Vereinssitz ist in 15806 Kallinchen, Hauptstr.21, Gemeindehaus (histor. Schulhaus)
Der „Heimatverein Kallinchen" wird eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen.

§ 3
Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Natürliche Mitglieder haben das Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung.
Juristische Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme pro juristischer Person.

Ordentliche Mitglieder können auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, wenn deren Satzungen anerkannt sind.
Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme pro Personenvereinigung.

Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Heimatvereins werden wollen, reichen einen schriftlichen Antrag ein, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Im Zusammenhang mit der Aufnahme als Mitglied in den Heimatverein Kallinchen wird eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist, erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod (natürliche Person), oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austrittszeitpunkt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Mitglieder können bei grob vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, dagegen Einspruch einzulegen und den Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu klären.
Dieser Einspruch kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung trifft darüber die endgültige Entscheidung.
Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Entscheidung nicht ausgeschlossen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4
Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können in der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich bei der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliederversammlung kann „Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht aufnehmen die juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sind und sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Heimatvereins hat das Recht, durch Vorschläge, Hinweise und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie können Anträge einbringen, die in der Mitgliederversammlung beraten werden. Anträge sind zwei Wochen vor dem Termin dem Vorstand mit der Darlegung der Gründe schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied des Heimatvereins kann mit seiner Stimme die Organe des Verbandes wählen. Jedes natürliche Mitglied kann sich wählen lassen.
Der Mehrheitsbeschluss im Sinne einer einfachen Stimmenmehrheit entscheidet über die Umsetzung der jeweiligen Vorschläge für die Arbeit des Vereins.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Heimatvereins ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Vereinsarbeit zu fördern und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

Jedes Mitglied des Heimatvereins ist verpflichtet, die Beitragsordnung einzuhalten und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

"Fördernde Mitglieder" halten die mit dem Vorstand getroffenen Modalitäten ein.

§7
Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung wird jährlich zweimal am Sitz des Vereins vom Vorstand einberufen.
Die Einladungen erfolgen schriftlich drei Wochen vor dem Termin mit der Angabe der Tagesordnung und ggf. mit Beifügung eines Geschäftsberichtes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder einen Antrag einbringen, der Anliegen und Zweck benennt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne auf die Zahl der Erschienenen Rücksicht zu nehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung des Heimatvereins wird vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist den Mitgliedern 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung am Sitz des Heimatvereines zu gewährleisten.
Änderungen zum Protokoll sind schriftlich 3 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden, den Versammlungsleiter oder den Protokollführer zu richten.

§8
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand des Heimatvereins besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Wahlen zum Vorstand des Heimatvereins erfolgen in der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl der vorigen Kandidaten ist zulässig.
Vor Ablauf der Amtsperiode kann die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund widerrufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich vierzehn Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
Bei dringlichen Angelegenheiten erfolgt die Einladung kurzfristig, unter Angabe der außergewöhnlichen Gründe und der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 10
Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, und Erstellung des Jahresberichtes.
- Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Einsatz von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zur Realisierung der Aufgaben.

§ 11
Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§12
Die Arbeitskreise

Der Vorstand kann im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins Arbeitskreise einsetzen, die den verschiedenen Interessen Rechnung tragen.

Der Vorstand kann zeitweilig Arbeitsgruppen zur Lösung kurzfristiger Aufgaben einsetzen.
Der Vorstand beruft oder abberuft die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
Die berufenen Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 13
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Die Beitragsordnung

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils in den Monaten März (erstes Halbjahr) und September (zweites Halbjahr) fällig.

Für Vereine, Verbände, Gesellschaften und Interessengruppen, die sich dem Heimatverein anschließen wollen, wird eine Jahresgebühr erhoben.

Aus sozialen Gründen können Mitgliedsbeiträge verringert oder erlassen werden, darüber entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines entsprechenden Antrages.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15
Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ändert der Verein generell seine satzungsmäßig verankerten Grundsätze und Positionen, ist die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Tritt dieser Fall ein, so verlangt die Satzung die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt eine Wiederholung innerhalb von vier Wochen. Hierbei kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei einfacher Mehrheit der Verein aufgelöst werden.

§17
Selbstlose Tätigkeit des Heimatvereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18
Verwendung der Mittel des Heimatvereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und anderen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine materiellen und finanziellen Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins, einschließlich der Arbeitsgruppen.

§ 19
Nichtbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20
Vermögen des Vereins bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Jugend und des Natur- sowie Umweltschutzes in der Gemeinde Kallinchen.

§ 21
Bankverbindung und Zahlungsarten des Vereins

Der Heimatverein Kallinchen e.V. hat sein Konto bei der

.....

BLZ:
Kontonummer:
Zahlungsarten: Überweisungen auf das Konto des Heimatvereins/Einsendung von Verrechnungsschecks.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen, mit Datum vom beim Amtsgericht Zossen registriert.

Der Heimatverein Kallinchen e.V. ist unter der beim Amtsgericht Zossen eingetragen.

§ 19
Nichtbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20
Vermögen des Vereins bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Jugend und des Natur- sowie Umweltschutzes in der Gemeinde Kallinchen.

§ 21
Bankverbindung und Zahlungsarten des Vereins

Der Heimatverein Kallinchen e.V. hat sein Konto bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam

BLZ:
Kontonummer:
Zahlungsarten: Überweisungen auf das Konto des Heimatvereins/Einsendung von Verrechnungsschecks.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.10 beschlossen, mit Datum vom beim Amtsgericht Zossen registriert.

Der Heimatverein Kallinchen e.V. ist unter der VR 5027 P beim Amtsgericht ~~Zossen~~ Potsdam eingetragen.